OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351261/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des S A, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. September 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei von 5. Mai 2022 bis 2. August 2022 bei der Firma X e.U. beschäftigt gewesen und habe von sich aus gekündigt. Das Einkommen habe im Juli 2022 1.446,36 Euro betragen. Der Bf sei beim AMS Linz als arbeitssuchend, ohne Anspruch auf Leistung, gemeldet. Der Bf habe sich durch die Kündigung von sich aus in eine soziale Notlage gebracht und damit keine Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft gezeigt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen vorgebracht, es sei zwar richtig, dass er formal das Arbeitsverhältnis von sich aus gekündigt habe, er habe dies aber nicht leichtfertig oder weil er nicht bereit war, seine Arbeitskraft einzusetzen, getan. Vielmehr sei das Arbeitsverhältnis für den Bf sehr belastend und nicht mehr zumutbar gewesen. Der Bf lebe noch nicht einmal ein Jahr in Österreich, habe erst im April des Jahres Asyl zuerkannt bekommen und verfüge noch über sehr schlechte Deutschkenntnisse. Er habe bereits wenige Tage nach Statuszuerkennung eine Arbeit aufgenommen und noch keinen Deutschkurs besuchen können. Er sei zwar bemüht, Deutsch zu lernen, tue sich aber schwer damit. Er sei zum nächstmöglichen Deutschkurs, Beginn im Oktober, empfohlenes Niveau Alpha 3, angemeldet. Aufgrund seiner noch sehr schlechten Deutschkenntnisse sei die Kommunikation in der Arbeit und mit dem Vorgesetzten sehr schwierig. Der Bf habe die Arbeitsaufträge nicht verstehen und daher nicht richtig ausführen können, weshalb er oft Schwierigkeiten bekommen habe und häufig angeschrien worden sei. Darüber hinaus habe er trotz Insistierens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen schriftlichen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel erhalten. Als er es nicht mehr ausgehalten habe, habe er gekündigt. Eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses sei dem Bf nicht zumutbar. Der Bf habe seine Bereitschaft, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, bereits dadurch unter Beweis gestellt, dass er binnen kürzester Zeit nach Statuszuerkennung eine Beschäftigung aufgenommen habe. Er sei auch bereits wieder auf Arbeitssuche. Jedoch erweise sich, dass es für eine zumutbare und längerfristige Beschäftigung und seine Integration auch nötig sei, die Deutschkenntnisse zu verbessern. Auch dazu sei der Bf bereit und beginne er einen Deutschkurs. Der Bf zeige somit durch sein Verhalten seine Bereitschaft, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage und zur Integration beizutragen. Die Abweisung des

Antrages sei daher rechtswidrig. Der Bescheid sei weiters mit wesentlichen Verfahrensfehlern belastet, da offenbar kein ausreichendes Ermittlungsverfahren geführt worden sei und dem Bf vor der Bescheiderlassung weder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, noch er in irgendeiner Weise informiert oder beraten worden sei. Hätte die Behörde ermittelt und dem Bf Parteiengehör gewährt und ihn informiert, hätte sie keine abweisende Entscheidung getroffen. Der Bescheid sei daher rechtswidrig.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf die beantragte Leistung der Sozialhilfe zuerkannt wird, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen,
3. eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. November 2022, an der der Bf und die VertreterInnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Dem Bf wurde für die mündliche Verhandlung eine Dolmetscherin für die Arabische Sprache beigegeben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 18. August 2022 hat der Bf bei der belangten Behörde um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs angesucht. Dem Bf wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. April 2022 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Bf war in der Zeit von 5. Mai 2022 bis 2. August 2022 bei der Firma X e.U. als Hilfsarbeiter für Reinigungsarbeiten beschäftigt. Der Bf hat im Mai 2022 einen Nettolohn in Höhe von 1.553,95 Euro, im Juni 2022 in Höhe von 1.471,99 Euro und im Juli 2022 in Höhe von 1.446,36 Euro erhalten. Die Firma X e.U. hat ihren Sitz in X, X.
Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 hat der Bf unter Einhaltung der Kündigungszeit, ohne Angabe von Gründen, gekündigt. Am 26. August 2022 hat der Bf die Integrationserklärung unterschrieben. Mit Schreiben vom 26. August 2022 wurde vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) bestätigt, dass der Bf die erforderlichen Pflichtdokumente für die Inanspruchnahme einer Integrationsmaßnahme im Rahmen des ÖIF-Förderprogramms Startpaket Deutsch und Integration vorgelegt hat.

Gleichzeitig wurde der Bf für 20. September 2022 bis 22. September 2022 für den Werte- und Orientierungskurs und für 5. September 2022 für eine Orientierungsberatung vorgemerkt.
Seit 19. August 2022 ist der Bf als arbeitssuchend beim AMS Linz vorgemerkt.
Seit Oktober 2022 besucht der Bf einen Sprachkurs mit Kursniveau Alpha 3 (bis dato ohne Fehlstunden). Der Kurs findet von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr wochentags statt. Für Personen, die in Beschäftigung stehen, gibt es die Möglichkeit des Besuches eines Abendkurses.
Der Bf hat bei der Firma X e.U. als Reinigungskraft gearbeitet. In der Zeit der Beschäftigung bei der X e.U. war der Bf in X wohnhaft. Von 1. August 2022 bis 16. August 2022 war der Bf in X wohnhaft, von 16. August 2022 bis 16. November 2022 in X, X, und seit 16. November 2022 ist der Bf in X, X, wohnhaft. Der Bf führte bei der Firma X e.U. Hilfstätigkeiten des Reinigungsdienstes sowohl in Privathaushalten als auch in Firmen durch. Der Bf erhielt seine Anweisungen vom Vorarbeiter, der die Arabische Sprache nicht spricht. Zu Beginn der Beschäftigung wurde der Bf vom Vorarbeiter zum Kunden begleitet und ihm erklärt, was zu tun sei. Der Bf spricht sehr schlecht Deutsch und hat sowohl seine Vorgesetzten als auch die Kunden sehr schlecht verstanden. Hauptsächlich bestand die Kommunikation über Zeichensprache bzw. Übersetzung mittels Handy. Beanstandungen hinsichtlich der Qualität seiner Arbeit hat es nicht gegeben, auch keine Beanstandungen, die Anweisungen nicht oder nicht richtig durchgeführt zu haben. Der Bf hat die Situation als sehr belastend empfunden.
Seitens der X e.U. war eine Kündigung nicht beabsichtigt, sondern sollte der Bf durchaus weiter beschäftigt werden. Die mangelnden Sprachkenntnisse haben für den Arbeitgeber keine Rolle gespielt, da der Bf nur im Bereich der Hilfsarbeiten eingesetzt wurde. Probleme hat es aus Sicht des Arbeitgebers nicht gegeben.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, der Stellungnahme des Arbeitgebers des Bf vom 30. September 2022 sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurde dem Bf ausreichend die Möglichkeit gegeben, seinen Standpunkt darzulegen. Vom Bf wurde angegeben, dass der Grund für seine Eigenkündigung der Umstand war, dass er nur sehr schlecht Deutsch spreche und die Anweisungen seines Vorgesetzten und der Kunden nicht verstanden habe, was für ihn psychisch sehr belastend gewesen sei. Gleichzeitig wurde vom Bf aber auch dargelegt, dass es weder seitens des Arbeitgebers, noch seitens der Kunden Beanstandungen hinsichtlich seiner Reinigungsleistung gegeben hat. Es wurden von den Kunden keine Beschwerden vorgebracht, dass er Anweisungen nicht oder falsch verstanden hat.
Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf ohne weiteres von der X e.U. weiter beschäftigt worden wäre, eine Kündigung seitens der Firma keinesfalls im Raum gestanden ist und es auch keine Beanstandungen seiner Arbeitsleistungen gegeben hat. Aus der Stellungnahme des Arbeitgebers ist ersichtlich, dass die mangelnden Sprachkenntnisse für die Tätigkeit des Bf nicht hinderlich waren.

Bessere Sprachkenntnisse waren auch nicht erforderlich, da nur Hilfsarbeiten durchgeführt wurden. Für das erkennende Gericht ist das nachvollziehbar, hat doch auch der Bf angegeben, dass es hinsichtlich der Qualität seiner Arbeit keine Beanstandungen gegeben hat und er auch nie ermahnt worden ist.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF, regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine

Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen

Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbildenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren

Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Von der belangten Behörde wurde mit dem angefochtenen Bescheid der Antrag des Bf auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Die Abweisung stützt sich nach der Begründung der Entscheidung auf die fehlende Bereitschaft des Bf, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen.

Vorweg wird auf die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG verwiesen, wonach Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).
Der belangten Behörde wird insofern zugestimmt, als es sich bei der Leistung der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Der tragende Grundsatz des Sozialhilferechts ist, wie sich aus der Bestimmung des § 3 Abs. 3 leg.cit. ergibt, das Prinzip der Subsidiarität (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus Eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 12 Oö. SOHAG auch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Wird nun der Einsatz der Arbeitskraft verweigert, knüpfen sich daran bestimmte Sanktionen, die von einer Kürzung der Leistung bis zu einer Verweigerung der Leistung von vornherein reichen können. Nach der Bestimmung des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Verweigerung der Leistung von vornherein aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft in besonderen Fällen, nämlich wenn z.B. die betreffende Person die

Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, anzunehmen. Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019, BlgLT XXVIII. GP) ist Folgendes zu entnehmen:
„Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht." [Hervorhebungen nicht im Original]
In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065). Im Erkenntnis vom 5. Juni 2019, Ra 2019/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass ein vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden kann.
Nichts anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis kündigt, ohne dass triftige Gründe hierfür vorliegen, die eine Beschäftigung unzumutbar machen. Nach § 9 Abs. 2 AlVG ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. § 9 Abs. 2 AlVG ist nach den oben zitierten Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG für die Auslegung der Zumutbarkeit eines Beschäftigungsverhältnisses heranzuziehen.

Die genannten Gründe, die nach § 9 Abs. 2 AlVG eine Unzumutbarkeit der Beschäftigung darstellen würden, sind vorliegend keinesfalls gegeben. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass die mangelnden Sprachkenntnisse für die Beschäftigung und die vom Bf durchzuführenden Arbeiten nicht hinderlich waren. Vom Bf selbst wurde angegeben, dass es hinsichtlich der Qualität seiner Tätigkeit keine Beanstandungen gegeben hat und es auch keine Beanstandungen gegeben hat, dass er Anweisungen nicht verstanden hätte. Vom erkennenden Gericht wird dem Bf wohl zugestanden, dass die Sprachbarriere eine belastende Situation darstellt, allerdings macht diese Situation die Beschäftigung

nicht unzumutbar. Ein entsprechendes Bemühen ist jedenfalls vom Bf erwartbar. Dazu kommt, dass es dem Bf durchaus möglich gewesen wäre, einen Abendsprachkurs auch in X zu belegen, um seine Sprachkenntnisse kontinuierlich zu verbessern, womit mit der Zeit auch eine Verbesserung der Arbeitssituation einhergegangen wäre.
Im Lichte der oben zitierten Judikatur ist eine Eigenkündigung ohne Vorliegen von unzumutbaren Gründen durchaus einem Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Ablehnung eines Bemühens gleichzuhalten und ist sohin von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen. Dementsprechend kommt gegenständlich § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG zur Anwendung.

Aus den angeführten Gründen kann die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nicht als rechtswidrig erkannt werden und war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier